

## Anlage 3

### Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

- I. Ort des Netzanschlusses: \_\_\_\_\_  
(Grundstück) Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
- II. Anschlussnehmer: \_\_\_\_\_  
Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
- III. Anschlussnutzer: \_\_\_\_\_  
Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
- IV. Netzbetreiber: HEW HofEnergie+Wasser GmbH  
Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof  
Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
- V. Eigentümer des Grundstücks: \_\_\_\_\_  
Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Hiermit erklärt der Eigentümer des in Ziffer I. benannten Grundstücks folgendes:

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das in Ziffer I. benannte Grundstück für Zwecke der örtlichen Versorgung und die Anbringung sowie das Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie, ferner für das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie für erforderliche Schutzmaßnahmen kostenlos zu nutzen, solange das Grundstück an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.
2. Nach Ende des Netzanschlussvertrages zwischen Netzbetreiber und Anschlußnehmer sowie der Stromentnahme hat der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
3. Muß zur Versorgung des Grundstücks nach dem Ermessen des Netzbetreibers eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, daß hierfür geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Betroffenen zumutbar ist.
4. Zur Sicherung der in den Ziffern 1 bis 3 dem Netzbetreiber eingeräumten Rechte ist dieser berechtigt, vom Grundstückseigentümer die Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn die auf dem Grundstück errichteten Versorgungsanlagen neben der Versorgung des Netzkunden zugleich der Versorgung anderer Netzkunden dienen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, für die Bewilligung von Dienstbarkeiten eine Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.
5. Der Grundstückseigentümer hat den Beauftragten des Netzbetreibers jederzeit zu gestatten, das Grundstück und die Räume zu befahren und zu betreten, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, den Schutz, den Unterhalt oder die Entfernung von Anlagen des Netzbetreibers erforderlich ist.
6. Der Netzbetreiber wird den Grundstückseigentümer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigen.
7. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer